

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



Nr. 6, Jahrgang 2011

Hannover, den 15. Juni 2011 - Seite 125

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 81* - 7. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung - ATZA). Vom 27. Januar 2011. ....	126
Nr. 82* - 1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Übernahme des Tarifabschlusses 2010 für den öffentlichen Dienst. Vom 27. Januar 2011.....	126
Nr. 83* - Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD. Vom 27. Mai 2011.....	127
Nr. 84* - Nachberufung eines Mitglieds der Disziplinarkammer bei dem Kirchengenicht der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 27. Mai 2011. ....	127
Nr. 85* - Zehnte Verordnung zur Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung, hier: Berichtigung. Vom 27. Mai 2011.....	127
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz</b>	
Nr. 86 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 (Disziplinarausführungsgesetz) vom 16. April 2010. Vom 8. April 2011. (KABl. 2011 S. 79) .....	128
Nr. 87 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Diakoniegesetz). Vom 8. April 2011. (KABl. 2011 S. 80) .....	128
<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers</b>	
Nr. 88 - Rechtsetzung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD); hier: Disziplinargesetz. Vom 11. Februar 2011. (Kirchl. Amtsbl. 2011 S. 5).....	129
Nr. 89 - Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland; Inkrafttreten. Vom 11. Februar 2011. (Kirchl. Amtsbl. 2011 S. 33).....	129
Nr. 90 - Rechtsetzung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD); hier: Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses. Vom 11. Februar 2011. (Kirchl. Amtsblatt 2011 S. 33).....	129
Nr. 91 - Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland; Inkrafttreten. Vom 11. Februar 2011. (Kirchl. Amtsblatt 2011 S. 36).....	130

- Nr. 92 - Rechtsetzung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD); hier: Kirchengesetz zur Ergänzung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 11. Februar 2011. (Kirchl. Amtsblatt 2011 S. 36)..... 130

### Evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 93 - Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Visitationsordnung). Vom 11. April 2011. (ABl. 2011 S. A 57) ..... 130
- Nr. 94 - Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes. Vom 11. April 2011. (ABl. 2011 S. A 62) ..... 134
- Nr. 95 - Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz. Vom 11. April 2011. (ABl. 2011 S. A 62) ..... 134

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

- Nr. 96 - Pfingsten 2011. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen..... 134

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

#### F. Mitteilungen

- Stellenausschreibung Auslandsdienst in Riga (Lettland)..... 136
- Stellenausschreibung Auslandsdienst in Kairo (Ägypten)..... 136
- Stellenausschreibung Ev.-luth. Kirche Bern (Schweiz)..... 137
- Evangelische Kirche im Rheinland Widerruf der Ordinationsrechte ..... 137

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

### Nr. 81\* - 7. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung - ATZA). Vom 27. Januar 2011.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### § 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung - ATZA) vom 26. Februar 1998 (ABl.EKD 1998 S. 158), zuletzt geändert am 27. Mai 2009 (ABl.EKD 2009 S. 255) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. mit Ablauf des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Altersteilzeitarbeit beendet oder die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat.“

#### § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

H a n n o v e r, den 27. Januar 2011

Arbeitsrechtliche Kommission

B ä h r e  
(Vorsitzender)

### Nr. 82\* - 1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Übernahme des Tarifabschlusses 2010 für den öffentlichen Dienst. Vom 27. Januar 2011.

Aufgrund des § 11 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525), geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 461), verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

**§ 1**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Übernahme des Tarifabschlusses 2010 für den öffentlichen Dienst vom 18. Mai 2010 (ABl.EKD S. 266) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Der Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005 sowie der Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 27. Februar 2010 sind ergänzende Tarifverträge zum TVöD im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und kommen vollständig zur Anwendung.“

2. In § 5 wird die Angabe „der Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 27. Februar 2010,“ gestrichen.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

H a n n o v e r, den 27. Januar 2011

**Arbeitsrechtliche Kommission**

B ä h r e  
(Vorsitzender)

**Nr. 83\* - Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD. Vom 27. Mai 2011.**

Aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

**§ 1**

- (1) Das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl.EKD 2010, S. 330) tritt am 1. Juli 2011 in Kraft in

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,

der Bremischen Evangelischen Kirche,

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und

der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 2011 in Kraft.

B r ü s s e l, den 27. Mai 2011

**Evangelische Kirche in Deutschland  
- Kirchenamt -**

Dr. A n k e  
Präsident

**Nr. 84\* - Nachberufung eines Mitglieds der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 27. Mai 2011.**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beruft gemäß § 50 Absatz 3 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2016 nachfolgendes Mitglied der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland:

1. Stellvertreter des Vor- Oberstaatsanwalt Hans-sitzenden Richters: Ulrich Pollender, Dorsten

B r ü s s e l, den 27. Mai 2011

**Evangelische Kirche in Deutschland  
- Kirchenamt -**

Dr. A n k e  
Präsident

**Nr. 85\* - Zehnte Verordnung zur Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung, hier: Berichtigung. Vom 27. Mai 2011.**

Das im ABl.EKD unter Nr. 72\* S. 106 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung abgedruckte Beschlussdatum "H a n n o v e r, den 29. April 2011" wird ersetzt durch das Beschlussdatum "B r ü s s e l, den 27. Mai 2011".

B r ü s s e l, den 27. Mai 2011

**Evangelische Kirche in Deutschland  
- Kirchenamt -**

Dr. A n k e  
Präsident

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

**Nr. 86 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 (Disziplinarausführungsgesetz) vom 16. April 2010. Vom 8. April 2011. (KABl. 2011 S. 79)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 (Disziplinarausführungsgesetz) vom 16. April 2010 (KABl. S. 143) wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a  
(Zu § 47 DG.EKD)  
Disziplinarkammer

Disziplinargericht des ersten Rechtszuges ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

B e r l i n, den 8. April 2011

Andreas B ö e r  
Präses

**Nr. 87 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Diakoniegesetz). Vom 8. April 2011. (KABl. 2011 S. 80)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

§ 8 des Kirchengesetzes über diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Diakoniegesetz) vom 6. November 2004 (KABl. S. 222) wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. und deren Änderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderungen der Regionalen Diakonischen Werke sind dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz anzuzeigen.“

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

B e r l i n, den 8. April 2011

Andreas B ö e r  
Präses

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### **Nr. 88 - Rechtsetzung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD); hier: Disziplinargesetz. Vom 11. Februar 2011. (Kirchl. Amtsbl. 2011 S. 5)**

Die EKD und die VELKD haben Kirchengesetze erlassen, die das in der Landeskirche geltende Recht betreffen. Im Ergebnis gelten demnach mit Wirkung vom 1. Juli 2010 das Disziplinargesetz der EKD (DG.EKD) und das Kirchengesetz der VELKD zur Neuordnung des Disziplinarrechts (DRNOG VELKD) vom 28. Oktober 2009 für Disziplinarverfahren gegen Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften.

Folgende Rechtsvorschriften werden unter Bezugnahme auf Artikel 126 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Zwecke der Bekanntmachung abgedruckt:

1. Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 316, 2010 S. 263),
2. Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Disziplinarrechts (Disziplinarrechtsneuordnungsgesetz VELKD – DRNOG VELKD) vom 28. Oktober 2009 in Auszügen (ABl. VELKD Band VII S. 426),
3. Verordnung über das Inkrafttreten des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 vom 26. Februar 2010 (ABl. EKD 2010, S. 126).

H a n n o v e r, den 11. Februar 2011

**Das Landeskirchenamt**

G u n t a u

### **Nr. 89 - Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland; Inkrafttreten. Vom 11. Februar 2011. (Kirchl. Amtsbl. 2011 S. 33)**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Ergänzungsgesetz zum Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGGergG) vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. 2010, S. 155) geben wir bekannt, dass

das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009, S. 352) im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ab 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes nehmen wir Bezug.

H a n n o v e r, den 11. Februar 2011

**Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

in Vertretung

G u n t a u

### **Nr. 90 - Rechtsetzung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD); hier: Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses. Vom 11. Februar 2011. (Kirchl. Amtsblatt 2011 S. 33)**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 ist das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses vom 28. Oktober 2009 im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Kraft getreten. Auf die Bekanntmachung des Kirchensenates (Kirchl. Amtsblatt 2011, S. 33) nehmen wir Bezug. In Ergänzung zu diesem Kirchengesetz hat die Landessynode mit Zustimmung des Kirchensenates das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Kirchl. Amtsbl. 2010, S. 155) beschlossen.

Folgende Rechtsvorschriften werden unter Bezugnahme auf Artikel 126 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Zwecke der Bekanntmachung abgedruckt:

1. Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 352/2009).
2. Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD S. 351/2010).

H a n n o v e r, den 11. Februar 2011

**Das Landeskirchenamt**

G u n t a u

**Nr. 91 - Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland; Inkrafttreten.  
Vom 11. Februar 2011.  
(Kirchl. Amtsblatt 2011 S. 36)**

Gemäß § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ergänzungsgesetz zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD – VVZGErgG) vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. 2010, S. 156) geben wir bekannt, dass das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009, S. 334) im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes nehmen wir Bezug.

H a n n o v e r, den 11. Februar 2011

**Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

in Vertretung

G u n t a u

**Nr. 92 - Rechtsetzung der  
Evangelischen Kirche in Deutschland  
(EKD); hier: Kirchengesetz zur  
Ergänzung des  
Verwaltungsverfahren- und -  
zustellungsgesetzes der Evangelischen  
Kirche in Deutschland.  
Vom 11. Februar 2011.  
(Kirchl. Amtsblatt 2011 S. 36)**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 ist das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen

Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Kraft getreten. Auf die Bekanntmachung des Kirchensenates (Kirchl. Amtsblatt 2011 S. 36) nehmen wir Bezug. In Ergänzung zu diesem Kirchengesetz hat die Landessynode mit Zustimmung des Kirchensenates das Kirchengesetz zur Ergänzung des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchl. Amtsbl. 2010, S. 156) beschlossen.

Folgende Rechtsvorschriften werden unter Bezugnahme auf Artikel 126 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Zwecke der Bekanntmachung abgedruckt:

1. Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD, ABl. EKD 2009 S. 334 mit Berichtigung des Gesetzes - ABl. EKD 2010 S. 296).

2. Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2010 S. 351).

H a n n o v e r, den 11. Februar 2011

**Das Landeskirchenamt**

G u n t a u

**Evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens**

**Nr. 93 - Kirchengesetz über die  
Ordnung der Visitation in der  
Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Sachsens  
(Visitationsordnung).  
Vom 11. April 2011. (ABl. 2011 S. A 57)**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 18 Absatz 3 Nummer 1 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**I. Allgemeines  
§ 1**

(1) Visitation ist Mittel und Ausdruck der Leitung der Kirche in ihrer geistlichen und rechtlichen Gestalt. Sie geschieht in der Verantwortung des bischöflichen Amtes. Die Teilhabe am Geschehen der Visitation und die Inanspruchnahme der Visitation sind Ausdruck des Priestertums aller Gläubigen.

(2) Die Visitation ist Dienst an der Kirche und besteht in Besuch und Aufsicht. Die Visitation dient der Er-

füllung des Auftrags der Kirche, das Evangelium Jesu Christi allen Menschen zu bezeugen. Sie achtet darauf, dass dieser Auftrag schriftgemäß wahrgenommen und gegenwartsbezogen verantwortet wird. Sie trägt zum Gemeindeaufbau bei, sorgt für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung und fördert die Einheit der Kirche.

(3) Die Visitation erstreckt sich auf alle Handlungsfelder der kirchlichen Arbeit. In ihr soll der Dienst der Visitierten anerkannt und die Erfüllung ihrer Aufgaben überprüft werden. Die Besuchten sollen gestärkt, Gaben wahrgenommen und Ziele der künftigen Arbeit vereinbart werden. Visitierende und Visitierte tragen gemeinsam Verantwortung für das Gelingen der Visitation.

(4) Die Visitation dient einem geordneten und fruchtbaren kirchlichen Leben sowie dem persönlichen Kontakt und dem Erfahrungsaustausch mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kirchenbezirken und Kirchgemeinden. Der Landesbischof, die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes und die Superintendenten führen in regelmäßigem Abstand Visitationen in den Kirchenbezirken und Kirchgemeinden der Landeskirche durch.

## II. Visitation von Kirchgemeinden

### § 2

#### Beteiligte an der Visitation

(1) Die Visitation ist die wesentliche Aufgabe des Amtes des Superintendenten. Visitationen sind regelmäßig durchzuführen. Dabei soll der Superintendent die Fachberaterinnen und Fachberater des Kirchenbezirks, insbesondere den Bezirkskatecheten, den Kirchenmusikdirektor und den Jugendwart an der Visitation beteiligen. Der Superintendent soll in Abstimmung mit dem Kirchenbezirksvorstand eine Visitationsgruppe bilden, der über die Fachberaterinnen und Fachberater hinaus Mitglieder des Kirchenbezirksvorstands oder der Kirchenbezirkssynode, von denen mindestens eines nichtordiniert ist, sowie ein Vertreter des Diakonischen Werkes im Kirchenbezirk angehören sollen. Die Visitationsgruppe umfasst in der Regel sechs Personen. Der Superintendent kann einzelne Aufgaben in der Durchführung der Visitation auf die Fachberaterinnen und Fachberater und die Mitglieder der Visitationsgruppe übertragen.

(2) Der Superintendent führt im Kirchenbezirk zwei Visitationen im Jahr durch, die in einem jährlich aufzustellenden Visitationsplan näher bestimmt werden. Der Visitationsplan wird den zu visitierenden Kirchgemeinden, dem Kirchenbezirk, dem Regionalkirchenamt und dem Landeskirchenamt mitgeteilt. Eine Visitation kann auch von der Kirchgemeinde erbeten werden. Die in Kirchspielen und Schwesterkirchverhältnissen verbundenen Kirchgemeinden werden gemeinsam visitiert.

(3) Die Visitation umfasst alle Arbeitsfelder einer Kirchgemeinde sowie ihr lokales und regionales Umfeld. In Hospitationen, Besuchen und Gesprächen

wird ihr Dienst wahrgenommen und reflektiert. Dabei sollen die besonderen Chancen der Situation und die Stärken der Kirchgemeinde erkannt, das im Gemeindebericht dargestellte Profil und die beschriebenen Schwerpunkte, Ziele und Probleme aufgegriffen sowie Impulse zur geistlichen und strukturellen Weiterentwicklung der kirchgemeindlichen Arbeit in den nächsten Jahren gegeben werden.

(4) Die Visitation der Kirchgemeinde, bei der eine Pfarrstelle mit dem Amt des Superintendenten verbunden ist (Ephoralgemeinde), wird durch das jeweils zuständige theologische Mitglied des Landeskirchenamtes (Gebietsdezernent) durchgeführt.

### § 3

#### Vorbereitung der Visitation

(1) Zeitpunkt und Ablauf der Visitation werden rechtzeitig vor Visitationsbeginn in Absprache mit der Kirchgemeinde, den Fachberaterinnen und Fachberatern im Kirchenbezirk und dem Leiter des Regionalkirchenamtes festgelegt. Zur Vorbereitung auf die Visitation berät und beschließt der Kirchenvorstand einen Gemeindebericht, in dem Struktur, Profil, Schwerpunkte, Ziele und Probleme in der Gemeindearbeit dargestellt werden. Er soll dem Superintendenten mindestens vier Wochen vor Beginn der Visitation vorliegen.

(2) Die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch gesondert persönliche Erklärungen über ihren Dienstbereich vorlegen, die in den Gesprächen während der Visitation Berücksichtigung finden.

(3) Der Leiter des Regionalkirchenamtes hat dafür Sorge zu tragen, dass durch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Angelegenheiten der Verwaltung in dem jeweils erforderlichen Maße geprüft werden können. Das Regionalkirchenamt legt seinen Bericht einschließlich der Darstellung der Finanz- und Vermögenslage, der äußeren Verhältnisse der Kirchgemeinde und Handlungsempfehlungen über die Inspektion der Gebäude, Friedhöfe, Archive und Pfarramtsverwaltung bis vier Wochen vor Beginn der Visitation dem Superintendenten vor.

(4) Auf der Grundlage der Berichte der Kirchgemeinde, des Regionalkirchenamtes und der Erklärungen nach Absatz 2 wird die Visitation vom Superintendenten gemeinsam mit den Fachberaterinnen und Fachberatern sowie der Visitationsgruppe vorbereitet.

### § 4

#### Durchführung der Visitation

(1) Der Kirchenvorstand soll die Visitation in der Kirchgemeinde rechtzeitig öffentlich bekannt machen und zu den Visitationsgottesdiensten und Veranstaltungen einladen.

(2) Zur Visitation gehören insbesondere:

1. der Gottesdienst der Kirchgemeinde,
2. ein Gespräch mit dem Kirchenvorstand,

3. das persönliche Gespräch mit den Pfarrerinnen und Pfarrern,
4. Gespräche mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
5. Gespräche mit einzelnen Mitgliedern des Kirchenvorstandes,
6. Besuche von Gruppen, Kreisen und Initiativen der Kirchgemeinde,
7. Begegnungen mit Gemeindegruppen und Gemeindegliedern,
8. Begegnungen mit Vertretern aus Diakonie, Ökumene, Politik und weiteren das Leben der Kirchgemeinde prägenden gesellschaftlichen Gruppierungen.

(3) Der Superintendent führt Gespräche mit den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst. Dabei soll neben einem Gespräch über die jeweilige persönliche Situation die Sicht auf die geistliche Situation der Kirchgemeinde zur Sprache kommen.

(4) Der Superintendent führt Gespräche über das Leben in der Gemeinde mit dem Kirchenvorstand und besucht ausgewählte kirchliche Bereiche in der Kirchgemeinde. In den Kirchenvorstandssitzungen während der Visitation ist auch eine Aussprache der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher mit dem Superintendenten in Abwesenheit der Pfarrerinnen und Pfarrer und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermöglichen.

(5) Gegenstand der Visitation ist auch die äußere Ordnung. Die Kirchenbücher und die Beschlussprotokolle des Kirchenvorstandes werden eingesehen. In der Regel ist eine Prüfung des Archivs und des Kunstgutverzeichnisses durchzuführen. Die Aufbewahrung der Abendmahlsgesiräte, des liturgischen Inventars und der Paramente wird in Augenschein genommen. Der Superintendent besichtigt auch ausgewählte Immobilien der Kirchgemeinde, die Kirchen und die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer unter dem Gesichtspunkt der umsichtigen Pflege und Erhaltung.

(6) Die Visitation ist mit einem vom Superintendenten und der Gemeinde gemeinsam verantworteten Abendmahlsgottesdienst abzuschließen.

### § 5

#### Auswertung der Visitation

(1) Die Visitation verbindet und verpflichtet zugleich unter dem gemeinsamen Anliegen, wesentliche Lebensäußerungen des kirchlichen Lebens weiterzuentwickeln. Dem dienen konkrete Ziele, Gespräche und Vorhaben, die dokumentiert oder protokolliert und den Beteiligten zur Kenntnis gegeben werden.

(2) Nach Abschluss der Visitation ist die Visitation zeitnah auszuwerten. Die beteiligten Fachberaterinnen und Fachberater legen die Berichte zu ihren Arbeitsfeldern dem Superintendenten vor. Dieser fasst auf ihrer Grundlage den Visitationsbericht. Der

Visitationsbericht beinhaltet die wichtigsten Ergebnisse der Visitation und hält Ziele und Schritte für die geistliche und strukturelle Weiterentwicklung der kirchgemeindlichen Arbeit fest. Gegebenenfalls enthält er Auflagen.

(3) Der Superintendent leitet den Visitationsbericht dem Kirchenvorstand zu. In einer darauf folgenden Kirchenvorstandssitzung ist der Bericht zum Gegenstand eines Gesprächs mit dem Superintendenten, den Fachberaterinnen und Fachberatern und der Visitationsgruppe zu machen. Der Kirchenvorstand hat die Möglichkeit, schriftlich zum Bericht Stellung zu nehmen.

(4) Der Visitationsbericht und die im Rahmen der Auswertung nach Absatz 2 vorliegenden Berichte werden dem Landeskirchenamt über das Regionalkirchenamt zugeleitet. Soweit verallgemeinerungsfähige oder andere wichtige Beobachtungen gemacht werden oder über von im allgemeinen Interesse liegende Erfahrungen und Ergebnisse der Visitation berichtet werden kann, soll das Landeskirchenamt diese zum Gegenstand der regelmäßigen Ephorendienstbesprechung machen und den Superintendenten um einen zusammengefassten mündlichen Vortrag bitten.

(5) Spätestens im Jahr nach der Visitation besucht der Superintendent die Kirchgemeinde. Die Kirchgemeinde berichtet, wie sie die Ziele und Schritte für die geistliche und strukturelle Weiterentwicklung ihrer Arbeit umgesetzt hat und weiter umsetzen wird. Dafür legt sie einen Sachstandsbericht vor. Der Superintendent kann erneut Hinweise geben, Vorschläge machen oder Auflagen erteilen.

(6) Alle zwei Jahre berichtet der Superintendent vor der Kirchenbezirkssynode über wichtige Ergebnisse seiner Visitationen. Sein Bericht und die mit ihm verbundene Aussprache sollen der Bestimmung von Zielen und Schritten zur Weiterentwicklung der Arbeit im Kirchenbezirk dienen.

### III. Visitation von Fachbereichen und Arbeitsfeldern

#### § 6

(1) Unabhängig von der Visitation von Kirchgemeinden können auch Visitationen von Fachbereichen und Arbeitsfeldern des kirchlichen Lebens durchgeführt werden, die für die Gestaltung und Entwicklung der kirchlichen Arbeit von erheblicher Bedeutung sind. Dabei sind die fach- und dienstrechtlichen Strukturen des jeweiligen Fachbereiches oder Arbeitsfeldes bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Visitation besonders zu berücksichtigen.

(2) Der Superintendent trifft die Entscheidung zur Durchführung einer Visitation von Fachbereichen und Arbeitsfeldern nach Beratung mit dem Kirchenbezirksvorstand sowie dem Leitungsverantwortlichen des Fachbereiches oder Arbeitsfeldes, dem die Visitation gilt. Die Visitation kann auch von einem Fachbereich oder Arbeitsfeld erbeten werden. Der Kirchenbezirksvorstand und die Kirchenbezirkssynode können eine Visitation von Fachbereichen und Ar-



beitsfeldern anregen. Der Zeitpunkt der jeweiligen Visitation eines Fachbereiches oder Arbeitsfeldes soll mindestens sechs Monate vor ihrem Beginn in Abstimmung mit dem betreffenden Fachbereich oder Arbeitsfeld festgelegt werden.

(3) Für die Visitation eines Fachbereiches oder Arbeitsfeldes ist § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Fachberaterinnen und Fachberater oder der anderen Mitglieder einer Visitationsgruppe sachkundige Personen treten, die den Fachbereich oder das Arbeitsfeld beurteilen können, dem die Visitation gilt. § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Visitation von Fachbereichen oder Arbeitsfeldern in den Visitationsplan aufzunehmen und der Visitationsplan zusätzlich auch dem übergeordneten Verband oder Aufsichtsorgan des Fachbereiches oder Arbeitsfeldes zu übersenden ist. Mit Ausnahme von § 5 gelten im Übrigen für die Visitation von Fachbereichen und Arbeitsfeldern die Regelungen des Abschnittes II entsprechend.

(4) Unmittelbar nach Abschluss wird die Visitation ausgewertet. Anschließend erstellt der Superintendent den Visitationsbericht. Dieser wird in einem Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des visitierten Fachbereiches oder Arbeitsfeldes ausgewertet. Dabei wird vereinbart, wie die Umsetzung der formulierten Ziele, Aufgaben und Schritte erfolgen kann. Die Rahmenbedingungen werden analysiert. Gemeinsam mit dem übergeordneten Verband oder Aufsichtsorgan können Anregungen für eine Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen gegeben werden.

#### IV. Visitation von Kirchenbezirken

##### § 7

(1) Die Visitationen des Landesbischofs erstrecken sich auf den Kirchenbezirk und werden vom Landeskirchenamt begleitet und unterstützt. Der Landesbischof besucht Gemeinden und Arbeitsfelder des Kirchenbezirkes und sucht das Gespräch mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er besucht die Pfarrkonvente, den Kirchenbezirksvorstand, die Kirchenbezirkssynode und die Versammlungen der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Jeder Kirchenbezirk soll in der Regel alle 10 Jahre visitiert werden. Der Zeitpunkt der Visitation eines Kirchenbezirks soll ein Jahr vor ihrem Beginn in Abstimmung mit dem betreffenden Kirchenbezirk festgelegt werden. Eine Visitation kann auch vom Kirchenbezirk erbeten oder von der Kirchenleitung empfohlen werden.

(3) Der Superintendent erstellt zur Vorbereitung auf die Visitation entsprechend den Vorgaben des Landesbischofs in Abstimmung mit dem Kirchenbezirksvorstand, den Fachberaterinnen und Fachberatern des Kirchenbezirks und dem Regionalkirchenamt einen Bericht. Der Bericht soll dem Landesbischof sechs Wochen vor Beginn der Visitation vorliegen.

(4) Nach Abschluss der Visitation des Kirchenbezirkes fasst der Landesbischof den Visitationsbericht und den Visitationsbescheid für die Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit im Kirchenbezirk. Der Visitationsbericht wird in einem Gespräch mit dem Landesbischof und dem zuständigen theologischen Mitglied des Landeskirchenamtes (Gebietsdezernenten) sowie dem Kirchenbezirksvorstand und dem Vorstand der Kirchenbezirkssynode ausgewertet. Der Kirchenbezirksvorstand macht das Ergebnis der Visitation und die dabei vereinbarten Ziele und Schritte für die Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit auf geeignete Weise im Kirchenbezirk bekannt.

(5) In der Regel im Jahr nach Erteilung des Visitationsbescheides berichtet der Kirchenbezirksvorstand, wie er die vereinbarten Ziele und Schritte für die Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit im Kirchenbezirk umgesetzt hat und weiter umsetzen wird.

(6) Der Landesbischof berichtet der Kirchenleitung über wichtige Beobachtungen, Erfahrungen und Ergebnisse der Visitation.

##### § 8

Für Visitationen von Fachbereichen und Arbeitsfeldern durch den Landesbischof ist Abschnitt III entsprechend anzuwenden. Im Übrigen orientiert sich die Visitation der Kirchenbezirke durch den Landesbischof an den Regelungen für die Visitation der Kirchgemeinden.

#### V. Schlussbestimmungen

##### § 9

(1) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

(2) Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

##### § 10

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Generalverordnung, das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffend, vom 13. Juli 1862 (GVBl. S. 298) und die Richtlinien für die Durchführung von Kirchenvisitationen vom 17. Februar 1949 (ABl. S. A 15) in der Fassung vom 3. Dezember 1975 (ABl. 1976 S. A 1) außer Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

#### Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Jochen B o h l  
Landesbischof

**Nr. 94 - Viertes Kirchengesetz zur  
Änderung des Landeskirchlichen  
Mitarbeitergesetzes.  
Vom 11. April 2011. (ABl. 2011 S. A 62)**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Landeskirchlichen  
Mitarbeitergesetzes**

Das Kirchengesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz – LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51), wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In Bezug auf die Anstellung pädagogischer und leitender Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen und Schulen gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass nach § 3 Absatz 2 Satz 2 bis 4 der Richtlinie zu verfahren ist, wenn andere geeignete Mitarbeiter nachweislich nicht zu gewinnen sind.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

**Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Sachsens**

Jochen B o h l  
Landesbischof

**Nr. 95 - Drittes Kirchengesetz zur  
Änderung des Anwendungsgesetzes  
zum Mitarbeitervertretungsgesetz.  
Vom 11. April 2011. (ABl. 2011 S. A 62)**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Anwendungsgesetzes zum  
Mitarbeitervertretungsgesetz**

§ 5 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG) vom 3. November 1993 (ABl. S. A 141), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. April 2004 (ABl. S. A 8), wird aufgehoben.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

**Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Sachsens**

Jochen B o h l  
Landesbischof

**D. Mitteilungen aus der Ökumene**

**Nr. 96 - Pfingsten 2011. Eine Botschaft  
der Präsidentinnen und Präsidenten  
des Ökumenischen Rates der Kirchen.**

*Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen,  
der auf euch kommen wird.*

*(Apostelgeschichte 1,8)*

Die Verheißung des vor seiner Auffahrt auferstandenen Christus wurde an Pfingsten in zwei Ausdrucksformen der Macht Wirklichkeit: in dem Brausen „wie von einem gewaltigen Wind“ und in „Zungen wie von

Feuer“ (Apg 2,2-3). Die Ankunft des Heiligen Geistes ist mit keinen Worten zu beschreiben. Deshalb benutzt der Evangelist Lukas den Vergleich „wie“.

Der mächtige Wind erneuerte die ganze Atmosphäre vollständig; er schaffte ein neues Klima, ein lebenspendendes Umfeld zum Atmen und voller Energie. „Diese Energie erfüllte das ganze Haus, in dem sie saßen.“ Die Jünger wurden überflutet von dieser göttlichen Energie, in sie eingetaucht, in ihr „getauft“, wie es der Herr bereits früher angekündigt hatte: „Ihr aber sollt mit dem Heiligen Geist getauft werden nicht lange nach diesen Tagen“ (Apg 1,5).

Die zweite Ausdrucksform der Macht wird symbolisiert durch die „Zungen wie von Feuer“. Sie sind Ausdruck der unerschaffenen Energie Gottes. Das Feuer brennt, wärmt, erleuchtet. Der Heilige Geist handelt in der Welt „als“ Feuer; er verbrennt alles, was gefährlich oder unnützlich ist, und gleichzeitig wärmt, tröstet und stärkt er. Der Heilige Geist wird immer eine Quelle der Erleuchtung bleiben und die Wahrheit über das Rätsel der heiligen Dreieinigkeit und der menschlichen Existenz offenbaren.

Der Heilige Geist kam zu einem Zeitpunkt, als „sie alle an einem Ort beieinander“ waren (Apg 2,1), um ein Dankfest zu feiern – „das Pfingstfest“. Er kam zu einer Versammlung von Gläubigen – den „etwa hundertzwanzig“ Brüdern (vgl. Apg 1,15) –, um diese Versammlung in die Kirche des dreieinigen Gottes zu verwandeln. Der „gewaltige Wind“ hatte seinen Ursprung nicht irgendwo auf der Erde, sondern kam „vom Himmel“, vom „Vater im Himmel“. Das Feuer war in Zungen gespalten und „setzte sich auf einen jeden von ihnen“. So wird die direkte Beziehung zwischen dem Geist und dem Wort Gottes (dem logos) sowie das Persönliche der göttlichen Gaben offenbart. Der Heilige Geist offenbart Christus als Herrn und Heiland (vgl. 1.Kor 12,3) für die Menschen und bringt ihn zusammen mit seiner Gnade in ihre Herzen. Der Heilige Geist führt die erlösende Arbeit Christi in Zeit und Raum fort und strahlt die göttliche Energie auf eine für den menschlichen Verstand oft unbegreifliche Art aus. „Der Wind (Pneuma) bläst, wo er will“ (Joh 3,8).

Die Kraft, die die Jünger an Pfingsten mit der Ankunft des Heiligen Geistes erhielten, betraf nicht nur ihre eigene spirituelle Fortentwicklung und persönliche Weiterentwicklung. Sie war keine individualistische Erleuchtung, kein glücklicher Zustand der Ekstase für sie, den sie für sich allein würden genießen können. Sie wurde geschenkt, um das Evangelium der Erlösung in alle bewohnte Welt – die oikumene – zu bringen, um die Arbeit zur Veränderung der Welt, die von Christus begonnene Arbeit, fortzusetzen: „Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen, der auf euch kommen wird, und werdet meine Zeugen sein in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an das Ende der Erde“ (Apg 1,8). Die Jünger, die bis dahin ängstlich gewesen waren, wurden in mutige Apostel verwandelt, in diejenigen, die gesandt wurden, das Wirken Christi in der Welt fortzuführen. Und so wurde die Kirche für alle Zeit „apostolisch“.

Der unerschütterliche Wunsch eines jeden Gläubigen ist es, ein Tempel für den Heiligen Geist zu werden, dass jeder mit der Reife der Frucht des Geistes in sich (Gal 5,22) perfektioniert werde, so dass der Geistes der Liebe, der Wahrheit, der Heiligkeit und der Versöhnung in jedem wohnt – im eigenen Umfeld und für die, die nah und die, die fern sind – und so zu einer ständigen Erneuerung der Menschheit beitrage.

Jedes Mal wenn wir Pfingsten feiern, ist dies für jede Kirchengemeinde und für jeden von uns eine Möglichkeit, eucharistisch und doxologisch die Ankunft und die Gabe des Heiligen Geistes zu leben, unser Vertrauen auf die Macht des Heiligen Geistes zu erneuern und aus der Tiefe unserer Seele zu flehen:

Allmächtiger Geist, „komm und wohne in uns und reinige uns von allen Flecken“:

Stärke unseren Mut und unsere Entschlossenheit. Erneuere uns und gib uns neuen Atem und der Kirche Kraft.

Und gib uns die Kraft, in der heutigen leidenden Welt,

„Märtyrer“ des Kreuzes und der Auferstehung zu sein,

Zeugen für Gerechtigkeit, Frieden und Hoffnung.

Erzbischof Dr. A n a s t a s i o s  
von Tirana und ganz Albanien,

Autokephale Orthodoxe Kirche von Albanien

John Taroanui D o o m,

Evangelische Kirche von Maòhi (Französisch-Polynesien)

Pfr. Dr. Simon D o s s o u,

Protestantisch-Methodistische Kirche von Benin

Pfr. Dr. Soritua N a b a b a n,

Protestantisch-Christliche Batak-Kirche (Indonesien)

Pfarrer Dr. Ofelia O r t e g a,

Presbyterianisch-Reformierte Kirche in Kuba

Patriarch Abune P a u l o s,

Äthiopischen Orthodoxen Tewahedo Kirche

Pfarrer Dr. Bernice P o w e l l J a c k s o n,

Vereinigte Kirche Christi (USA)

Dame Dr. Mary T a n n e r,

Kirche von England

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

### Stellenausschreibung Auslandsdienst in Riga (Lettland)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Riga sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 (oder früher) für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Lettland

#### eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

Sie finden die Gemeinde Riga unter [www.ekd.de/auslandsgemeinden](http://www.ekd.de/auslandsgemeinden) und die Kirche unter [www.kirche.lv](http://www.kirche.lv).

#### Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft, sich auf die vielfältig zusammengesetzte Gemeinde aus Bundesdeutschen, Letten mit deutscher Herkunft und Russlanddeutschen einzulassen
- ökumenische Erfahrung und Aufmerksamkeit für die kirchliche Situation in Lettland
- Engagement im kulturellen und sozialen Bereich
- Bereitschaft, die weit auseinanderliegenden Gemeinden - mit entsprechend längeren Autofahrten - zu betreuen
- Freude daran, auf Menschen zuzugehen und an der Arbeit mit Familien und Kindern
- Englischkenntnisse, PC-Kenntnisse und die Fähigkeit, Verwaltungsaufgaben selbständig zu übernehmen

#### Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- enge Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen bei der Weiterentwicklung einer tragfähigen Struktur für die Zukunft der Gemeinde
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen (u.a. Prädikantinnen und Kinderdiakonin)

- ein interessantes Erfahrungsfeld in der besonderen kirchlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und touristischen Situation des Baltikums
- Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum

Es gibt anerkannte Internationale Schulen und Kindergärten vor Ort.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen von der EKD finanzierten Lettisch-Sprachkurs an. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Herr OKR Michael Hübner (0511-27 96 135) oder Frau Sabine Rulle (0511-27 96 128) gern zur Verfügung.

Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. September 2011** an die nachstehende Anschrift.

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

### Stellenausschreibung Auslandsdienst in Kairo (Ägypten)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Kairo sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Ägypten zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

#### eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

Zu der Gemeinde gehören vor allem befristet entsandte deutschsprachige Fach- und Führungskräfte und mit Ägyptern verheiratete Frauen aus deutschsprachigen Ländern.

Die Gemeinde ist Trägerin der Deutschen Ev. Oberschule in Kairo, einer Begegnungsschule mit ca. 1.300 Schülerinnen und Schülern aus Ägypten und aus deutschsprachigen Ländern. Die Schule führt vom Kindergarten bis zur Reifeprüfung. Die Aufgaben die sich aus dieser Schulträgerschaft ergeben, überträgt die Gemeinde einem Schulausschuss mit einem hauptamtlichen Vorsitzenden.

Sie finden die Gemeinde Kairo unter [www.ekir.de/cairo/Neu/index.html](http://www.ekir.de/cairo/Neu/index.html)

**Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:**

- Pastorale Versorgung der Ev. Gemeinde deutscher Sprache in Ägypten
- Erteilung von Religionsunterricht, Mitgestaltung der sonntägliche Schulgottesdienste und Mitwirkung an der Gestaltung des Profils der Trägerschaft
- Erfahrung im christlich-islamischen Dialog
- Entwicklung und Pflege ökumenischer Beziehungen
- Ökumenische Offenheit
- Kontaktfreudigkeit
- Engagement in Kinder- und Jugendarbeit
- Weiterentwicklung der engagierten sozialdiakonischen Arbeit
- Liebe zur Kirchenmusik (es existiert eine frisch renovierte Orgel)
- Fundraising in Zusammenarbeit mit der Gemeinde
- Erfahrung im Umgang mit modernen Medien und Bereitschaft, sich aktiv einzubringen
- sehr gute englische Sprachkenntnisse, möglichst Grundkenntnisse in ägyptischem Arabisch, bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben.

**Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:**

- Eine geräumige Pfarrwohnung in Kairo

- Unterstützung durch ein gut eingespieltes Team
- ein faszinierendes Arbeitsumfeld in einer politisch spannenden Zeit

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjährige Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss

Für weitere Informationen steht Ihnen gern Herr Oberkirchenrat Nieper (0511-2796-237) zur Verfügung.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2011 an. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. August 2011** an die nachstehende Anschrift.

**Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung IV  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)**

**Stellenausschreibung  
Ev.-luth. Kirche Bern (Schweiz)**

Die ev.-luth. Kirche Bern sucht zum 1.9.2012 eine/n deutschsprachige/n

**Pfarrer/in**

lutherischen Glaubens für eine verlängerbare 5-jährige Amtsperiode (auch im Jobsharing).

Neben der Gemeindeführung vertreten Sie unsere Kirche in protestantischen und ökumenischen Gremien auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Zusätzlich übernehmen Sie organisatorische sowie administrative Aufgaben.

Für unsere Personalgemeinde mit 1.500 Mitgliedern wünschen wir uns eine engagierte Persönlichkeit mit

mehrjähriger Gemeindeerfahrung, die die Herausforderungen einer heterogenen Diasporagemeinde annimmt. Sie pflegen unsere Traditionen und bringen eigene Ideen in unser Gemeindeleben ein.

Bewerbungen sind **bis zum 30.9.2011** zu richten an:

Ev.-luth. Kirche Bern, Pfarrwahlkommission, z.H. J. Irmer, Heckenweg 40, CH-3007 Bern oder [jan.irmmer@swissonline.ch](mailto:jan.irmmer@swissonline.ch).

Auskünfte erteilt der Präsident der Pfarrwahlkommission J. Irmer (+41 (0)76 445 21 42) sowie Pfarrer H. Möhle (+41 (0)31 312 13 91) oder privat (+41 (0)31 352 62 21).

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Widerruf der Ordinationsrechte**

Mit Verfügung vom 16. Mai 2011 haben wir bei Herrn Volker Gundlach das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung widerrufen.

D ü s s e l d o r f, den 16. Mai 2011  
**Landeskirchenamt**

—

—

**Postvertriebsstück H 1204**  
**Entgelt bezahlt**  
**DEUTSCHE POST AG**

**EKD Verlag**  
**Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover**

**neopost** 

Das Leistungsangebot von Neopost reicht von der Beratung über die Planung und Realisierung bis hin zur Ausstattung und Einrichtung moderner Poststellen. Maßgeschneiderte Finanzierungslösungen über die unternehmenseigene Neopost Leasing GmbH runden das Portfolio ab.

Zwischen der Neopost GmbH & Co. KG und der WGKD besteht ein Rahmenvertrag, der allen Einrichtungen aus dem Bereich Kirche, Caritas und Diakonie die Möglichkeit bietet, innovative Lösungen für die Automatisierung und Effizienzsteigerung in der Postbearbeitung umzusetzen.

Durch den WGKD-Rahmenvertrag mit Neopost erhalten Sie exklusive Einkaufsvorteile:

- Sonderkonditionen
- Innovative Lösungen für das Dokumenten-Management
- Kundenorientierte Finanzierungsleistungen
- Analyse, Beratung, Planung und Umsetzung aus einer Hand
- Professioneller Service mit kurzen Reaktionszeiten

Weitere Informationen über die einzelnen Produkte und die erzielbaren Rabatte finden Sie im geschützten Teil unseres Internetauftritts unter [www.wgkd.de](http://www.wgkd.de).

Auch unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 0511 – 47 55 33 10) steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen  
 in Deutschland mbH (WGKD)  
 Lehmannstr. 1  
 30455 Hannover

Tel. 0511 / 47 55 33 10  
 Fax 0511 / 47 55 33 20  
 E-Mail [info@wgkd.de](mailto:info@wgkd.de)  
[www.wgkd.de](http://www.wgkd.de)



Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantw. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover